



Stand: April 2023

Merkblatt zum Schutz von Wasserleitungen

1. Allgemeines

- 1.1 Mit dem Vorhandensein von erdverlegten Wasserleitungen muss im Bereich und in der Nähe öffentlicher und privater Verkehrsflächen und Gebäude, aber auch im freien Gelände gerechnet werden.
- 1.2 Die der öffentlichen Versorgung dienenden Wasserleitungen der KWW GmbH einschließlich der Leerrohre und des sonstigen Zubehörs, im Folgenden Wasserleitungen genannt, sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 0,8 - 1,2 m verlegt worden. Die vorhandene Überdeckung kann im Einzelfall größer oder geringer sein.

2. Erkundungspflicht

- 2.1 Vor Beginn von Bauarbeiten und sonstigen Maßnahmen, bei denen die Möglichkeit der Einwirkung auf Rohrleitungen nicht auszuschließen ist, sind bei der KWW GmbH Erkundigungen über das Vorhandensein von Wasserleitungen einzuholen. Nach Absprache wird der Leitungsverlauf öffentlich angezeigt.
- 2.2 Der Beginn der Arbeiten ist der KWW GmbH im Vorfeld mitzuteilen.
- 2.3 Unbeabsichtigte Freilegungen von Wasserleitungen sind unverzüglich anzuzeigen.

3. Schadenersatz

Werden Wasserleitungen schuldhaft beschädigt, so ist der Schädiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Es wird dringend empfohlen, das vorliegende Merkblatt und weitergehende Vorschriften aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc. zu beachten.

...

4. Maßnahmen in Leitungsnähe

- 4.1 Zur Feststellung der genauen Lage der Wasserleitungen sind Suchschachtungen herzustellen.
- 4.2. In unmittelbarer Nähe der Rohrleitungen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand zu den Wasserleitungen einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten.
- 4.3 Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren der Rohrleitungstrassen mit schweren Bau- und Kettenmaschinen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach Abstimmung erlaubt.
- 4.4 Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigen und Endpunkten der Wasserleitungen darf wegen der dort auftretenden Kräfte nur nach Abstimmung und unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden.
- 4.5 Freigelegte Wasserleitungen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu sichern.
- 4.6 Bei Leitungskreuzungen ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Geringere Abstände bedürfen der Zustimmung.
- 4.7 Bei Parallelführungen von Fremdleitungen zu unseren Rohrleitungen ist die Lage und der Abstand in jedem Fall mit uns abzustimmen.
- 4.8 Das Lagern von Aushub, Stoffen und Teilen in Leitungsnähe ist nur nach Zustimmung durch die KWW GmbH erlaubt. Zugang und Zufahrt zu den Wasserleitungen müssen jederzeit sichergestellt sein. Armaturenstandorte sind freizuhalten.
- 4.9 Das Eindecken von freigelegten Wasserleitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrleitungen allseitig mindestens 0,2 m mit steinfreiem und nichtaggressivem Boden umgeben sind. Dabei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Auflager entsteht. Für das weitere Verfüllen sind Bauschutt, Asche und ähnliche korrosionsfördernde Stoffe nicht zugelassen.
- 4.10 Schilderpfähle, Festpunkte und Markierungen dürfen nicht versetzt und nicht verdeckt werden.
- 4.11 Sprengungen in Leitungsnähe dürfen nur nach Abstimmung mit der KWW GmbH vorgenommen werden.

5. Maßnahmen bei Schäden

Sollten während der Arbeiten im Bereich von Rohrleitungen irgendwelche Anlagenteile beschädigt werden – dies gilt auch für Hydranten, Schieberkappen und Ortungsbänder o. ä. – so ist unverzüglich die KWW GmbH zu benachrichtigen.

6. Maßnahmen bei Wasseraustritt aus der Rohrleitung oder Teilbeschädigung oder Veränderung der Lage

Wenn durch Bagger oder sonstige Erdbaugeräte erdverlegte Versorgungsleitungen aus ihrer Lage gebracht, angehoben oder sonst wie beschädigt werden, können diese Einwirkungen auch auf den Nachbarschaftsbereich der Leitungen Einfluss haben, sofern der Inhalt in die Häuser eindringt. Wenn Hausanschlüsse, aber auch Hauptleitungen im Bereich abzweigender Hausanschlussleitungen angehoben werden, können durch die damit verbundenen Krafteinwirkungen die Verbindungen an den Anschlussstellen vor bzw. im Haus zerstört werden, so dass der Rohrinhalt unmittelbar in den Anschlussraum eintritt und sich gegebenenfalls im gesamten Haus ausbreitet. Auch bei einem Rohrbruch vor dem Haus ist damit zu rechnen, dass der Leitungsinhalt durch das Erdreich und durch poröse Wände oder durch undichte Hauseinführungen in das Gebäude eindringt. Es ist daher in solchen Fällen dringend erforderlich, folgende Vorkehrungen zu Verringerung von Gefahren zu treffen und die KWW GmbH unverzüglich zu unterrichten:

- Gefahrenbereich räumen und weitgehend absichern, Zutritt unbefugter Personen verhindert.
- Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen zu räumen.

Achtung: Das Wasser kann auch in angrenzende, tieferliegende Bereiche fließen, z. B. Nachbarbebauungen mit Keller, Tiefgarage, Schächte oder ähnliches.

7. Erreichbarkeit der KWW GmbH

Anschrift Verwaltung:

Kamper Straße 5 – 9
47495 Rheinberg

Telefonzentrale:

02843/90898-0

Faxnummer:

02843/90898-18

24-Stunden-Notrufnummer/Bereitschaftsdienst:

02843/90898-0

Öffnungszeiten:

Kundencenter

Montag bis Donnerstag
von 08:30 bis 12:30 Uhr